AUSGEARBEITET:

WIESBADEN, 2. MAI 1963

DER BAUDEZERNENT | STADTPLANUNGSAMT | VERMESSUNGSAMT | BAUAUFSICHTSAMT

STADTBAURAT | OBERBAURAT | VERMESSUNGSRAT | OBERBAURAT

AUFGESTELLT:

GEMÄß § 2 (7) DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. 6. 1960 DURCH MAGISTRATSBESCHLUSS VOM BESCHLUß DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20. MAI 1963 NR. 1054 27. JUNI 1963 NR. 221

DER MAGISTRAT

OBERBÜRGERMEISTER | STADTVERORDNETENVORSTEHER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT MIT BEGRÜNDUNG UND GEPROFTLPLÄNEN UND TEXT

GEMÄSS §2(6) BBAU-GES. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 15. JULI BIS 15. AUGUST 1963 EINSCHLIESSLICH AUSLEGUNG ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT AM 6. JULI 1963 IN DEN WIESBADENER TAGESZEITUNGEN. BEDENKEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND, BENACHRICHTIGT DURCH SCHREIBEN VOM 5. JULI 1963.

FÜR DIE RICHTIGKEIT: WIESBADEN, DEN 16. AUGUST 1963

VERMESSUNGSAMT

VERMESSUNGSDIREKTOR

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

GEMÄSS § 10 DES B-BAU-GES VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLÜSSE DES MAGISTRATS VOM 11. NOVEMBER 1963 NR. 2411 UND DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28. NOVEMBER 1963 NR. 426. AUF GRUND EINGEHENDER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IST DEM PLAN WURDE

1) DAS GELÄNDE ÖSTLICHES DES WASSERWERKES DER STADT WIESBADEN AG. ALS PRIVATWIRTSCHAFTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (LKW-U. BAUSTELLENVERKEHR) AUSGEWIESEN.

2) DIE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE WURDEN DURCH HEIMISCH FORSTEINRICHTUNGSAMT MITTEILUNG DIE GRENZEN DER WASSERSCHUTZFLÄCHE FÜR DAS RÜCKHALTEBECKEN GEÄNDERT.

DIE ÄNDERUNGEN WURDEN WIE IM PLAN GRÜN NACHGETRAGEN.

ZUM ERLEDIGUNG EINES NEUEN VERFAHRENS BESCHLOSSEN.

IM ÜBRIGEN WURDEN DIE ZU DEM PLAN VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN NICHT BERÜCKSICHTIGT.

WIESBADEN, DEN 2. NOVEMBER 1963

DER MAGISTRAT

ERSTER BÜRGERMEISTER | STADTVERORDNETENVORSTEHER

GENEHMIGT:

GEMÄSS § 11 DES B-BAU-GES VOM 23.6.1960 DURCH VERFÜGUNG VOM 14. 2. 1964 – II a –

MIT AUSNAHME DER ANLEHNUNGEN TEXT-FESTSETZUNGEN:

WIESBADEN, DEN 24. FEBRUAR 1964

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

LA.

~~DES GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD VOM 25. MÄRZ BIS 15. APRIL 1964 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE IN DEN WIESBADENER TAGESZEITUNGEN VOM 21. MÄRZ 1964. DER PLAN IST DAMIT NACH § 10 DES BBAU-G VOM 23.6.1960 MIT AUSNAHME DER EINGANGS FESTGESETZTEN UM BEBAUUNGSPLAN-TEXT:~~

~~1. ABSCHNITT 14 | ABS. 3~~
~~2. " 14 | ABS. 4~~
~~3. " 15 | ABS. 2~~
~~4. " 21 | LETZTER SATZ U ABS. 2~~
~~5. " 21 | 1 UND 2~~
~~6. " 24 | 3 BIS LETZTER ABSATZ~~
~~7. " 25 | 1 UND 2~~

~~RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.~~

~~WIESBADEN, DEN 23. MÄRZ 1964~~

~~VERMESSUNGSAMT~~

~~VERMESSUNGSDIREKTOR~~

RECHTSVERBINDLICH:

Der genehmigte Bebauungsplan ist Begründung wird vom 8. April 1974 bis 8. Mai 1974 einschließlich öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Einsichtnahme findet Ort und Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Nach Ablauf der obengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 9. Mai 1974 rechtsverbindlich.

Wiesbaden, den 8. April 1974
Der Magistrat Vermessungsamt
I.A.
Vermessungsrätin

Landkreisamt Wiesbaden
Der Magistrat
Vermessungsamt

Maßstab 1:1000

ANGEFERTIGT: MAI 1963, DENNERLEIN